

WAGNER & PAPENFUß

Rechtsanwälte Fachanwälte

Hiermit wird den Rechtsanwälten Gabriele Wagner, Sabine Papenfuß

Feigstraße 3, 01917 Kamenz, Telefon: 0049 3578 38770, Telefax: 0049 3578 387727
Oberkirchplatz 2, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0049 335 32391763, Telefax: 0049 3578 387727

in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in Angelegenheiten wie oben „wegen“ bezeichnet.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfaßt die Befugnis, Zustellungen in der „wegen“ bezeichneten Angelegenheit zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____

(Unterschrift/Firmenstempel)

Gesonderter Hinweis und Belehrung nach § 49 b BRAO

§ 49 Abs. 5 BRAO im Wortlaut: Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.

Ich/wir bestätige(n), dass die Rechtsanwälte Gabriele Wagner und Sabine Papenfuß vor der Auftragserteilung darauf hingewiesen haben, dass die Gebühren für die Beauftragung nicht nach Zeitaufwand, sondern nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit berechnet werden und dass die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt ist. Die Rechtsanwälte Gabriele Wagner und Sabine Papenfuß haben mich/uns auch darauf hingewiesen, dass – anstelle der Abrechnung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – der Abschluss einer Honorarvergütung möglich ist.

_____, den _____

(Unterschrift/Firmenstempel)